

von der Beklagten nicht in Abrede gestellt, dass die Unterbringung F.B.'s in der Erziehungsstelle bei der Familie N. nach der – von der Stadt L. begonnenen und vom Kläger fortgeschriebenen – Hilfeplanung, dem – in den Erziehungsstellenverträgen und dem Schreiben des S. vom 30. September 1999 zum Ausdruck kommenden – Konzept der Einrichtung und dem Selbstverständnis der Eheleute N., wie es in ihrer Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 23. April 2002 angeklungen ist, von Anfang an den Zweck gehabt hat, dem Jungen eine auf Dauer in einer anderen Familie angelegte Lebensform zu bieten. Das Verwaltungsgericht hat zu der speziellen Mischung gesetzlich vorgesehener Hilfsformen, wie sie sich konkret in der Erziehungsstelle der Eheleute N. widerspiegelt, zutreffend ausgeführt, dass sie neben Elementen der Heimerziehung wesentliche Elemente der Pflegefamilie (z.B. Pflegeeltern als zentrale Bezugspersonen, Leben in einer privaten Lebensgemeinschaft, Zuverlässigkeit und Intimität der Innenbeziehungen, bessere Möglichkeit in individueller Förderung) integriert.

Auch die von § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII für den Wechsel der Zuständigkeit verlangten weiteren Voraussetzungen sind im Jugendhilfefall des F.B. erfüllt. Er hatte zum 11. Oktober 1996 zwei Jahre lang in der Familie N. gelebt und sein Verbleib in dieser Erziehungsstelle war auf Dauer zu erwarten. Schon unter dem 18. Mai 1992 vermerkte die zuständige Sozialarbeiterin der Stadt L. anlässlich der Unterbringung F.B.'s in einem Kinderheim, dass die Heimunterbringung mit der Zielsetzung einer Vermittlung des Jungen in eine Dauerpflegestelle erfolge, weil nach den vorliegenden Erfahrungen damit zu rechnen sei, dass sich seine Mutter im Laufe der Zeit

immer mehr von ihm distanzieren würde. Im Schreiben der Stadt L. vom 22. Dezember 1995 an den Kläger geht die Sachbearbeiterin davon aus, dass der Verbleib F.'s in seiner Erziehungsstelle wichtig sei, damit er weiter stabilisiert werden könne. Anlässlich des Übernahmegesprächs am 7. Februar 1996 wurden von der Koordinatorin des S2. für die Erziehungsstellen Bedenken gegen eine Rückkehr F.'s in den Haushalt der Mutter geäußert und von der Sachbearbeiterin des Jugendamts L. dafür plädiert, dass der Junge angesichts der fortlaufenden Auslastung und Inanspruchnahme seiner Mutter durch deren drei andere Kinder zur Gewährleistung der Aufarbeitung seiner Probleme und zur Sicherung der gemachten Fortschritte in der Erziehungsstelle N. verbleiben solle. Die Hilfeplanfortschreibungen vom 13. November 1995, 29. Oktober 1997, 22. Juni 1998 und 16. März 1999 gehen von einer voraussichtlichen Dauer der Unterbringung des Jugendlichen bis zu seiner Verselbständigung bzw. Volljährigkeit aus.

■ Praktikerhinweis

Die Helfelandschaft in der Praxis ist immer mehr gekennzeichnet von individuellen flexiblen Hilfearrangements und entfernt sich von den abstrakten Hilfetypen der §§ 28 bis 35 SGB VIII. Paradebeispiel ist die Abgrenzung von Heimerziehung zur Vollzeitpflege. Die Übergänge zwischen Kleinstheimen und professionellen Pflegestellen sind fließend geworden. Die Vielfalt und Maßanfertigung von Hilfearrangements kommt da mit der Rechtsanwendung ins Gehege, wo das Gesetz an die einzelnen Hilfetypen unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft.

So ist eine eindeutige Zuordnung eines Arrangements zur Heimerziehung oder zur Vollzeitpflege nicht zuletzt im Hinblick auf die Anwendung der §§ 78a ff. oder des § 86 Abs. 6 SGB VIII erforderlich. Mit letzterer Frage, der Anwendbarkeit des § 86 Abs. 6 SGB VIII auf eine als Heimerziehung „etikettierte“ spezialisierte Vollzeitpflege, hatte sich das OVG Münster zu befassen. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass Sinn und Zweck von § 86 Abs. 6 SGB VIII seit langem kontrovers diskutiert werden und die Vorschrift immer wieder Gegenstand (bisher gescheiterter) Gesetzesinitiativen ist.

Das Gericht legt die Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck aus, indem es – unabhängig von der gewählten Rechtsgrundlage, der Bezeichnung der Hilfe oder dem Finanzierungsmodus – auf „die dauerhafte Einbindung des Kindes oder Jugendlichen in eine andere Familie und die damit typischerweise einhergehende Ausbildung besonderer persönlicher und familiärer Bindungen zwischen dem Kind und den Pflegeeltern als den zentralen und längerfristig zur Verfügung stehenden Bezugspersonen“ abstellt. Entsprechendes gilt für den Begriff „Familienpflege“ in § 1632 Abs. 4 BGB.

Damit kommt auch für eine „Erziehungsstelle“ (unabhängig von ihrer Etikettierung) § 86 Abs. 6 SGB VIII zur Anwendung. Der Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII löst aber ohne weiteres die Pflicht zur Kostenerstattung nach § 89a SGB VIII aus. Insofern führt der Begriff „Vollzeitpflege“ in der Überschrift der Vorschrift möglicherweise in die Irre, weil es auch hier nicht auf die formale Rechtsgrundlage, sondern im Gleichklang mit § 86 Abs. 6 SGB VIII auf die dauerhafte Einbindung in eine andere Familie ankommt.



BAFM

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

Vom reflexiven Umgang mit eigenen Mustern

Ein Plädoyer, die eigenen biographischen Spuren nicht zu verdecken.

„Muster ohne Wert“ hatte man vor Jahrzehnten auf Geschenksendungen ins benachbarte Ausland zu schreiben. Das war zwar falsch, weil die Geschenke in der Regel nicht wertlos waren, aber es war Zollvorschrift. Auch unsere inneren Muster, so belastend sie sein können, sind nicht wertlos; sie gewinnen

ihren Wert allerdings erst, wenn wir sie kennen, uns ihrer bewusst sind, mit ihnen umzugehen wissen und sie fruchtbar einsetzen können. Und obzwar dies für jede Person gilt, hat es für MediatorInnen besondere Bedeutung (vgl. Lack-Strecker, Jutta: „Familienrekonstruktion für MediatorInnen“, in ZKM 2/2003, und „Rituale und Zeremonien in der Mediation“, in ZKM 1/2005).

Von MediatorInnen wird auch nach eigenem Anspruch erwartet, dass sie allparteilich und balanciert wertschätzend auf alle Anliegen ihrer Medianten eingehen, und das heißt auch, allen Personen, welche an einer Mediation teilnehmen, vorurteilsfrei gegenüberzutreten. Diese Forderung klingt einfach und selbstverständlich und wird voraussetzungslos erhoben.

Aber alle am Mediationsprozess beteiligten Menschen leben nicht nur selbst in Beziehungen, sondern kommen ihrerseits aus unterschiedlichen Familien. In jeder dieser Familien bestanden je eigene Werte und Verhaltensmuster, eigene Traditionen, die bewahrt und weitergegeben wurden. Traditionen – und hierbei folge ich, ebenso wie bei den Über-

legungen zum Posttraditionalismus, Anthony Giddens – beziehen ihre Autorität aus rituellen oder offenbarten Wahrheiten, aus in ihnen verkörperten Weisheiten in praktischer Form. Dieses praktische Wissen kommt im Handeln zum Vorschein, in der Wiederholung formelhafter praktischer Vollzüge oder, psychologisch ausgedrückt, in unbewussten Mustern oder Stereotypen. Die Verhalten und Weltsicht prägenden Muster werden innerhalb der Familien von Generation zu Generation weitergegeben, selten explizit und bewusst, sondern in der Regel implizit in Form gelebter Praxis, wodurch Emotionalität, Werturteile und Verhalten stärker als durch verbale Ermahnungen geprägt werden. Sie werden von den Familienmitgliedern bewahrt und geschützt und dies umso mehr, je weniger sie den Einzelnen bewusst sind. Familiäre Traditionen der beschriebenen Art können

- bewusst verteidigt,
- unbewusst gelebt und weitergegeben,
- abgelehnt und bekämpft oder
- ekklektisch behandelt

werden, mit allen Misch- und Zwischenformen. Die ersten beiden Verhaltensweisen bleiben in der traditionellen Sphäre. Bewusste Verteidigung in traditionellen Bahnen tendiert zu Fundamentalismen, während die unbewusste Weitergabe dem traditionellen ‚Normalfall‘ entspricht. Die letzteren beiden Formen des Umgangs mit der Tradition gehören in den Kontext der gegenwärtigen allgemeinen Enttraditionalisierung. Allgemeine Ablehnung und Bekämpfung, in der Psychoanalyse antithetisches Gegenideal genannt, können zu ähnlich fundamentalistischen Verhaltensweisen führen wie die traditionale Verteidigung mit der zusätzlichen Gefahr der emotio-

nen Dissonanz. Ekklektisch, nur auswahlweise, kann man familiäre Traditionen behandeln, wenn sie bewusst, verstanden und reflektiert sind. Dann können solche ausgewählt und gestützt werden, die Kontinuität mit der Zukunft herstellen, und andere können bewusst aufgegeben oder verändert, umgeprägt werden. Giddens nennt dies einen sozial-reflexiven Umgang mit Traditionen. Dieser ist zweifellos die reifste Form, eigene Traditionen zu bearbeiten, nur: Was befähigt dazu? Wie gelangt man zu dieser Fähigkeit? In Traditionen und im Prozess der Enttraditionalisierung stehen alle an Mediationsverfahren beteiligten Personen gleichermaßen, nicht nur die Klienten, auch die MediatorInnen. Letztere können ihrer Rolle und Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie in der Lage sind, mit ihren eigenen familiären Mustern und Traditionen sozial reflexiv umzugehen. Dabei können unterschiedliche Konzepte von Selbsterfahrung für MediatorInnen helfen, nicht im Sinne eines Wegweisers, der anzeigt, in welche Richtung man zu gehen hat, sondern durch Aufdeckung eigener Muster und einer neuen Interpretation der eigenen Vergangenheit. In dem Maße, in dem MediatorInnen eigene unbewusste Muster erkennen, sich ihrer Vorurteile bewusst werden und sozial reflexiv damit umzugehen lernen, gewinnen sie neue Möglichkeiten, sich der eingangs zitierten Forderung zu stellen, das heißt, möglichst vorurteilsfrei mit ihren Klienten umzugehen.

In den Aus- und Weiterbildungen für MediatorInnen tauchen immer wieder Fragen nach „der Mediatorenpersönlichkeit“ auf. Das geschieht während des Vertrautwerdens und in der Auseinandersetzung mit den spezifischen Methoden, Strategien, Interventionstechniken der Mediation fast von selbst. Und obwohl

auch die Haltung von MediatorInnen in den letzten 5 Jahren in der Mediationsliteratur mehr und mehr ins Blickfeld genommen wurde, so werden doch die vielfältigen, klugen und nachdenklichen Fragen von AusbildungsteilnehmerInnen immer noch recht sparsam bedient. Zwar gibt es heute in fast jeder Mediationsausbildung vielfältige Übungen, Rollenspiele und vor allem Supervision, während derer TeilnehmerInnen Konzepte, Interventionen und sich selbst als Mediatorenpersönlichkeit erfahren und erproben können, die sie später selbst im professionellen Kontext einsetzen werden, doch fehlen Angebote, die unsere Muster, Werthaltungen, Sprachgewohnheiten etc. in ihren so häufig verdeckten Prägungen im Mehrgenerationenkontext aufgreifen. Ich habe im Ausbildungsangebot des Heidelberger Instituts in den letzten Jahren ein Selbsterfahrungs/Selbstreflexionskonzept aus der Systemarbeit erprobt und seither an mehreren Instituten und Universitäten angeboten und durchgeführt: Familienrekonstruktion für MediatorInnen.

Die biografische Spur nicht zu verdecken, ist unüblich und macht verletzbar, ist aber für MediatorInnen meines Erachtens ein notwendiger Prozess. Notwendig in diesem Sinne meint, wendig werden aus Not, sich auf den Weg machen. Wir müssen unsere Wahrnehmung, unser Denken und unsere Sprache immer wieder einer Bestandsaufnahme unterziehen, um ihre Brauchbarkeit für einen mediativen Diskurs zu testen.

Jutta Lack-Strecker, Psychotherapeutin, Mediatorin (BAFM)

www.aeolos-seminare.de

Rezension

Elizabeth Marquardt

Between two Worlds

The Inner Lives of Children of Divorce
Mit einem Vorwort von Judith Wallerstein
Crown Publishers New York 2005, 22 €
ISBN-13: 978-0-307-23710-4
ISBN-10: 0-307-23710-9

Neben den auch bei uns bekannt gewordenen Scheidungsstudien von Judith Wallerstein und E. Mavis Hetherington und der hier weniger beachteten Studie von Constance Ahrons liegt nun mit jener von Elizabeth Marquardt eine weitere aus den USA vor. Die Studie basiert auf 71 ausführlichen Interviews mit jungen Erwachsenen. Die Hälfte von ihnen erlebte die Scheidung der Eltern, ehe sie das 14. Lebensjahr vollendet hatten. Die anderen Interviewten wuchsen in intakten Fa-

milien auf. Die Autorin wählte mit Absicht Personen, die einen Collegeabschluss absolviert hatten, um sicherzugehen, auch vordergründig erfolgreiche Scheidungskinder zu erfassen. Ergänzt wurde die Studie durch eine Umfrage bei 1.500 zufällig ausgewählten jungen Männern und Frauen im Alter von 18 bis 35 Jahren. Auch hier war die Hälfte von Scheidung betroffen, die andere Hälfte wuchs in intakten Familien auf. Die Daten der Studien sind in zwei Anhängen des Buches angeführt.

Die Studie von Frau Marquardt, die selbst scheidungs-betroffen ist, unterscheidet sich inhaltlich von den oben genannten. Sie beleuchtet die subjektive Situation der Kinder nach Trennung und Scheidung und stellt qualitative Unterschiede zu denjenigen Kindern heraus, die in intakten Familien lebten, auch wenn diese als hochkonflikthaft erlebt wurden.

Mit plastischen und eindringlichen Worten wird die besondere Lebenssituation der Kin-

der, die die Trennung der Eltern erleben mussten, geschildert und dieser die Sichtweise der Eltern in Bezug auf das Erleben ihrer Kinder gegenüber gestellt. Marquardt lässt den Leser nachvollziehen, was es für ein Kind bedeutet, sich nach der Trennung der Eltern mit zwei Haushalten arrangieren zu müssen, dabei für sich unterschiedliche Wertvorstellungen der Eltern, die zudem mit der Zeit noch weiter auseinander driften, in Einklang bringen zu müssen. Sie beschreibt das Alleingelassensein des Kindes bei der Entscheidung, welche Norm des jeweiligen Elternteils nun die richtige ist, die besonderen Anpassungsleistungen, die das Kind erbringen muss, um sich auf die jeweilige Lebensumwelt einzustellen, weiter die Tatsache, dass die Umwelten bei den getrennten Eltern vom Kind nicht immer gleich positiv empfunden werden, also die Notwendigkeit der ständigen, für das Kind belastenden subjektiven Bewertungen der jeweiligen Lebenswelten. Nachvollziehbar wird dargestellt, was es für das